

Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2021

KR-Nr. 12/2019

5679

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 12/2019 betreffend
Keine Speicherpflicht für Pelletheizungen bis 70 kW**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2021,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 12/2019 betreffend Keine Speicherpflicht für Pelletheizungen bis 70 kW wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. März 2019 folgendes von den Kantonsräten Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Christian Schucan, Uetikon a. S., sowie Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, am 14. Januar 2019 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (MaplaV) soweit anzupassen, dass diese mit der seit dem 1. Juni 2018 auf Bundesebene in Kraft getretenen revidierten Luftreinhalteverordnung (LRV) übereinstimmt. Insbesondere sind die widersprüchlichen Aussagen betreffend Speicherpflicht für Holzfeuerungen auszuräumen.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Getroffene Massnahmen**

Holz ist ein erneuerbarer Rohstoff und daher eine CO₂-neutrale Energiequelle. Holzfeuerungen stossen im Vergleich zu Öl- und Gasheizungen jedoch deutlich mehr Feinstaub und Stickoxide aus, was insbesondere in den Wintermonaten zu einer Verschärfung der Schadstoff-situation führt. Anstrengungen zur Minimierung dieser Emissionen sind nötig.

Mit der Wahl des geeigneten Brennstoffs (homogen, genormt und wasserarm), einer dem Wärmebedarf angepassten Anlageauslegung nach modernsten Erkenntnissen sowie einer Steuerung, die den Betriebszustand der Anlage kontinuierlich überwacht und hinsichtlich Wärmebedarf und Verbrennungsqualität optimal regelt, können Anlagen die Vorgaben bezüglich Anzahl Anfeuerungen gemäss § 8 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (LS 713.11) ohne Wärmespeicher erfüllen. Dies trifft insbesondere auf moderne Pelletfeuerungen zu, was bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 278/2016 betreffend Pelletheizungen nicht benachteiligen so festgehalten wurde.

Am 11. April 2018 hat der Bundesrat die Luftreinhalt-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) im Bereich der Holzfeuerungen angepasst. Dabei hat er eine Wärmespeicherpflicht eingeführt. Die Wärmespeicherpflicht trägt dazu bei, dass die Feuerung auch bei geringerem Wärmebedarf in den Übergangszeiten möglichst häufig im effizienten Volllastbetrieb laufen kann und die Anzahl Anfeuerungen gesenkt werden kann. Dadurch werden emissionsintensive Betriebszustände vermieden. Jedoch hat der Bundesrat die Pelletfeuerungen bis 70 kW von der Wärmespeicherpflicht ausgenommen, in der Annahme, dass hier eine erhebliche technische Entwicklung stattfinden wird und modulierende Anlagen auch bei Teillast emissionsarm betrieben werden können.

Im Mai 2019 hat die Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (CercI'Air) die Empfehlung Nr. 31n «Holzheizkessel und Restholzfeuerungen bis 70kW_{FWL}» veröffentlicht (www.cerclair.ch/empehlungen). Die Empfehlung wurde von den Kantonen erarbeitet und soll zu einem harmonisierten Vollzug der LRV im Bereich der kleinen Holzfeuerungen in der ganzen Schweiz beitragen. Sie gibt vor, dass alle automatischen Heizkessel mit einem Wärmespeicher von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung auszurüsten sind. Davon ausgenommen sind Heizkessel für Holzpellets mit weniger als 1000 Anfeuerungen pro Jahr (modulierend).

Die Begrenzung der Anzahl Anfeuerungen auf 1000 pro Jahr für alle modulierenden Holzfeuerungen bis 70 kW entspricht dem beschriebenen Stand der Technik im Merkblatt 11/1 von 2016 des Verbandes SFIH Holzfeuerungen Schweiz und präzisiert die Vorgaben der LRV-Änderung von 2018 bezüglich des emissionsarmen Teillastbetriebs von modulierenden Anlagen. Es liegt demnach keine Verschärfung von Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 3 LRV vor und somit auch keine Benachteiligung von Pelletfeuerungen bis 70 kW aufgrund von Vorgaben der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung.

Es ist davon auszugehen, dass moderne Pelletfeuerungen bis 70 kW ohne Wärmespeicher entsprechend den beschriebenen Erläuterungen die Anforderung von höchstens 1000 Anfeuerungen pro Jahr einhalten können. Veraltete und nicht nach dem Stand der Technik gebaute Anlagen werden demgegenüber in der Regel zu viele Anfeuerungen pro Jahr aufweisen und mit grosser Wahrscheinlichkeit hohe Emissionen verursachen. Es wird voraussichtlich noch etwa ein Jahrzehnt dauern, bis die Anlagen, die ohne Wärmespeicher hohe Emissionen verursachen, saniert sind. Die Nachrüstung eines Wärmespeichers könnte in diesen Fällen helfen, den Weiterbetrieb einer bestehenden Anlage zu ermöglichen.

Die Widersprüche im Faktenblatt «Änderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) bei der Bewilligung und Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW und Holzfeuerungen bis 70 kW» zu den neuen Vorschriften der LRV wurden bereits im Februar 2019 korrigiert.

B. Weiteres Vorgehen

Eine Anpassung der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung an die revidierte LRV, die angepassten Vollzugshilfen und die Branchenmerkblätter wird derzeit erarbeitet. Im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an Pelletfeuerungen ohne Wärmespeicher soll in der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung die Anzahl der jährlich höchstens zulässigen Startvorgänge ausdrücklich festgehalten werden.

C. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Anliegen des Postulats bereits im geltenden Recht verankert ist. Im Einklang mit der Änderung der LRV von 2018 und der darauf angepassten Vollzugshilfen ist die Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung so anzupassen, dass Klarheit geschaffen wird, unter welchen Bedingungen Pelletfeuerungen bis 70 kW betrieben werden können.

Diese Verordnungsänderung ist in Vorbereitung und soll 2021 vom Regierungsrat beschlossen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 12/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli